

am 10. December 1850,
ebendasselbst,

die Mannschaften aus den Ortschaften der Gerichtsbezirke Bagdorf, Siebeneichen, Scharfenberg, Schletta, Deutschenbora, Gauernitz, Gartha, Choren, Pinnwitz, Schleinitz und Pepschwitz.

am 11. December 1850,
ebendasselbst,

die Mannschaften aus der Stadt Meissen und aus den Ortschaften der Gerichtsbezirke Kobuschütz, Taubenheim und Obereula, ingleichen aus den zu dem königlichen Justizamte Rossen gehörigen Ortschaften Lüttewitz, Rochau und Priesen;

am 12. December 1850,
ebendasselbst,

die Mannschaften aus den Ortschaften der Gerichtsbezirke, Illendorf Rauflich, Graupzig, Gödelitz, Barnitz, Goselitz, Roschlowitz, Lüttewitz mit Möbertitz, Leschen, Obersteinbach, Zunschwitz, Schweta bei Döbeln, Neufkirchen mit Steinbach, Limbach und Rothschönberg.

am 13. December 1850,
ebendasselbst,

die Mannschaften aus den Ortschaften des königlichen Gerichts Lommatsch und aus der Stadt Lommatsch, ingleichen aus den Ortschaften der Gerichtsbezirke Porschnitz, Sornitz, Scheerau, Deila, Lütewitz und Jahnishausen, und aus dem, theils unter das königliche Justizamt Gröllenburg zu Tharand, theils unter das von Schönberg'sche Gericht zu Rothschönberg gehörigem Orte Helbigsdorf, und

am 14. December 1850,
ebendasselbst,

die Mannschaften aus den Ortschaften des königl. Gerichts Riesa, ingleichen aus den Ortschaften der Gerichtsbezirke Staucha, Hirschstein und Oberau, und aus den zu dem hiesigen amts-hauptmannschaftlichen und Rekrutirungs-Bezirk gehörigen Ortschaften des Hochstiftes Meissen; Abend, Boritz, Kobitzsch, Rettelwitz, Niedertoppstedel, Roslich, Proßitz bei Staucha, Rüsseina, Saultitz, Sörnewitz, und Wollau.

Zugleich werden diese Mannschaften darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu haben glauben, die diesfallsigen Reclamationen, Nachweisungen und Zeugnisse entweder sofort bei der persönlichen Bestellung zu übergeben, oder bis zu dem auf

den 17. December 1850,

anberaumten Reclamationstermine, welcher im Gasthose zum Hirsch in Meissen abgehalten werden wird, einzureichen haben, eine Berücksichtigung der nach Ablauf dieses Termins eingehenden Anbringen aber nicht statt finden kann.

Hain, am 4. November 1850.

Königliche II. Amtshauptmannschaft des Dresdener
Kreisdirections-Bezirks.
von Wolf.

Politische Brocken.

Aus Schleswig-Holstein gehen uns nun in ausführlicher Mittheilung die Beschlüsse zu, welche die Frankfurter Bundesversammlung gefaßt hat, um zu Gunsten Dänemarks die heiligen Rechte eines deutschen Bruderstaates zu opfern und dessen bewaffnete Gegenwehr gegen die Fremdherrschaft zu unterdrücken. Die Statthalterschaft hat den Frankfurter Herren in entschiedener und würdiger Weise geantwortet. Sie zeigt sich bereit, auf Grundlagen zu unterhandeln, die dem Rechte und der Ehre der Herzogthümer entsprechen; aber — sie weist das erniedrigende Ansinnen entschieden zurück, welches ihr von Frankfurt aus gemacht wird. Es heißt in der betreffenden Antwort: „Die Herzogthümer sind entschlossen, auf ihrem guten Rechte zu beharren bis zum Aeußersten. Sie wollen es abwarten, ob es möglich ist, daß deutsche Fürsten dieses Recht niedertre-

ten werden, nachdem es ihres Gleichen vertheidigt haben. Wir werden Dieß mit Fassung erwarten. Denn wenn es bestimmt sein soll, zu fallen, so ist es uns am ehrenvollsten, wie schmachvoll es für Deutschland sein mag, durch Deutsche zu unterliegen.“ Wie verlautet, hat die Statthalterschaft die Weisung erhalten, daß wenn die schleswig-holsteinische Armee bis 15. Dec. nicht entwaffnet ist, die Execution durch deutsche Truppen vollzogen werden solle. Wie es allgemein heißt, ist den österreichischen Soldaten die Vollziehung der Frankfurter Beschlüsse zugebracht. Es bestätigt sich, daß Hannover dem Durchmarsche der Bundesstruppen durch seine Lande kein Hinderniß entgegensetzt, wenn es sich auch geschämt haben mag, an dieser Expedition thätigen Antheil zu nehmen.

Oesterreich. Trotz der fortdauernden Friedensgerüchte dauern auch hier die Rüstungen und